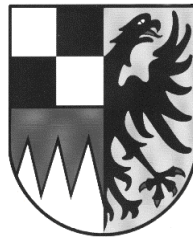


Rechts- und Verfahrensordnung



des

Bezirksverbandes Mittelfranken

im Bayerischen Schachbund e. V.

in der Fassung vom 08.06.2013

- A. Gemeinsame Bestimmungen**
- B. Strafen in bestimmten Fällen**
- C. Rechtsmittel**
- D. Verfahren**
- E. Bestrafungen**
- F. Schlussvorschriften**

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Rechts- und Verfahrensordnung erstreckt sich auf alle Streitfälle, die im Zusammenhang stehen mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum Bezirk oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Bezirks. Sie beinhaltet auch die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen, Anordnungen der Organe und Gliederungen sowie gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens und Bezirksinteressen.
- (2) Die Feststellung über die Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung unterliegt ihr nicht.
- (3) Alle Vereine, Kreise und Organe des Bezirks sowie alle Einzelpersonen, die dem Bezirk angehören oder Einrichtungen des Bezirks benutzen, sind ihr unterworfen.

§ 2

- (1) Ein Verein oder Vereinsmitglied des Bezirks kann bei einem Verstoß gegen die Satzung, Turnierordnung, Finanzordnung, satzungs- und turnierordnungsgemäße Beschlüsse sowie bei Verstößen gegen die FIDE-Regeln mit folgenden Strafen belegt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldbuße bis zu 150 €
 - c) Kosten des entstandenen Verfahrens
 - d) Abzug von Punkten
 - e) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
 - f) Ausschluss von der Teilnahme an genau bezeichneten Veranstaltungen des Bezirkes und/oder seiner Kreise für die Dauer bis zu drei Jahren
 - g) Ausschluss von Rechten gem. § 7 (1) der Satzung bis zu drei Jahren
 - h) Amtsenthebung
 - i) Ausschluss von Funktionen im Bezirk für die Dauer bis zu 3 Jahren
 - j) Verbot, Veranstaltungen des Bezirks durchzuführen
 - k) Ausschluss aus dem Bezirk.
- (2) Alle Strafen können nebeneinander verhängt werden.

B. Strafen in bestimmten Fällen

§ 3

- (1) Unbeglichene Forderungen des Bezirks werden nach ihrer Festsetzung bzw. Fälligkeit und einer Schonfrist von 10 Tagen mit einer Mahngebühr von 10% des Rückstandes, jedoch mindestens von 5 €, belegt.
- (2) Der erneuten Festsetzung einer Mahngebühr von 20% des Rückstandes, jedoch mindestens von 10 €, muss eine Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen vorausgehen.

§ 4

- (1) Mit einer Geldbuße von 15 € werden bestraft:
 - a) nicht oder nicht rechtzeitig Melden eines Mannschaftskampfergebnisses und der Aufstellung. Dies gilt auch für Aufstellungen von Mannschaften in bezirksübergeordneten Ligen.
 - b) Spieler, die ohne triftigen Grund nach Meldeschluss und weniger als acht Tage vor Turnierbeginn zurücktreten.
 - c) Mannschaften, die nach Meldeschluss und weniger als vierzehn Tage vor Turnierbeginn zurücktreten.
 - d) keine oder nicht rechtzeitige Abgabe der elektronisch erfassten Partien

(2) Mit einer Geldbuße von 25 € werden bestraft:

- a) Vereine, die gegen § 20 (2) der Satzung verstoßen, soweit kein Fall von höherer Gewalt vorliegt.
- b) Spieler, die ohne Vorliegen höherer Gewalt zu einer bestimmten, vorher angesetzten Partie nicht antreten, ohne dies dem Gegner und der Turnierleitung mitgeteilt zu haben.

§ 5

- (1) Mit einer Geldbuße von 50 € werden Spieler bestraft, die ohne Vorliegen höherer Gewalt ihre Meldung zu den mittelfränkischen Einzelmeisterschaften weniger als 24 Stunden vor Beginn der Meisterschaft zurückziehen, zur ersten Runde nicht antreten oder nach Turnierbeginn zurücktreten. Bei der Blitzeinzelmeisterschaft und Schnellschacheinzelmeisterschaft beträgt die Geldbuße 20 €.
- (2) Mit einer Geldbuße von 75 € werden Mannschaften bestraft, die ohne Vorliegen höherer Gewalt zu einem bestimmten oder vereinbarten Wettkampf nicht antreten.
- (3) Mit einer Geldbuße von 75 € werden Vereine bestraft, die ohne Vorliegen höherer Gewalt eine zur Mannschaftsmeisterschaft gemeldete Mannschaft während des Turniers zurückziehen.
- (4) Mit einer Geldbuße in Höhe des Startgeldes werden Vereine bzw. Spieler bestraft, die ohne Vorliegen höherer Gewalt ihre Meldung zu einer Meisterschaft weniger als fünf Tage vor dem Spieltermin zurückziehen.

§ 6

- (1) Die Bezahlung erfolgt an den Bezirk. Die angetretene Mannschaft erhält nach Eingang der Zahlung eine Entschädigung in Höhe von 50 €.
- (2) Entgangene Startgebühren werden dem Veranstalter nach Eingang der Geldbuße vom Bezirk ersetzt.

§ 7

- (1) Verstößt eine Mannschaft in einer Spielzeit zum zweiten Mal gegen § 5 (2), so gilt sie als Absteiger. Ihre Wettkämpfe werden nicht gezählt.
- (2) Daneben findet § 5 (3) in Verbindung mit § 9 (1) Anwendung.

§ 8

- (1) Tritt ein Spieler mit falschem Namen an, so wird er für die Dauer von drei Jahren für sämtliche Veranstaltungen des Bezirks und seiner Kreise gesperrt. Der Vorstand ist verpflichtet, die Sperre und ihren Grund unverzüglich dem BSB zu melden.
- (2) Der Verein, für den er unter falschem Namen gespielt hat, wird mit einer Geldbuße von mindestens 25 € bestraft.

§ 9

- (1) Im Wiederholungsfalle muss die Strafe mindestens verdoppelt werden.
- (2) Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn ein gleichartiger Verstoß innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Bestrafung begangen wird.

§ 10

- (1) Wer sich auf das Vorliegen von höherer Gewalt oder eines triftigen Grundes beruft, ist dafür beweispflichtig.
- (2) Der Ausfall von Spielern, Veranstaltungen anderer Art sowie ein Mangel oder Mängel an Fahrzeugen werden nicht als höhere Gewalt anerkannt.

§ 11

- (1) Der Verein haftet für die seinen Mitgliedern auferlegten Geldbußen und Kosten gesamtschuldnerisch.
- (2) Geldbußen, Kosten, Start- und Reugelder usw., mit denen der Bezirk vom BSB oder DSB belastet wird, werden von den Spielern und Vereinen zurückgefordert.

C. Rechtsmittel

§ 12

- (1) Gegen Anordnungen des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist das Rechtsmittel des Einspruches gegeben, soweit dies durch die Satzung oder Turnierordnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (2) Gegen satzungs- oder turnierordnungswidriges Verhalten eines Vereins oder Vereinsmitgliedes ist das Rechtsmittel des Protestes gegeben.

§ 13

Gegen Einspruchsentscheidungen des erweiterten Vorstandes kann jeder Beteiligte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Einspruchsentscheidung den Bundesrechtsausschuss anrufen. Hierauf ist in der Entscheidung hinzuweisen.

§ 14

- (1) Ein Rechtsmittel kann nur einlegen, wer unmittelbar oder mittelbar betroffen ist.
- (2) Einspruch und Protest haben keine aufschiebende Wirkung.

D. Verfahren

I. Einspruch

§ 15

- (1) Der Einspruch muss in Textform innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anordnung oder Entscheidung eingelegt werden. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand kann bei Fristversäumnis nur gewährt werden, wenn dieses Versäumnis auf höherer Gewalt beruht.
- (2) Richtet sich der Einspruch gegen eine Anordnung der Spielleitung vor Turnierbeginn, so muss er vor Beginn des Turniers eingelegt werden.
- (3) Richtet sich der Einspruch gegen eine Anordnung der Spielleitung nach Turnierbeginn, so muss er unverzüglich, spätestens aber vor Beginn der nächsten Runde eingelegt werden.
- (4) Ein Turnier beginnt im Sinne dieser Bestimmung, wenn der Aufruf der Teilnehmer abgeschlossen bzw. wenn der von der Spielleitung festgesetzte Termin erreicht ist.
- (5) Greift der Einspruch in die Rechte eines anderen Vereins oder Vereinsmitglieds ein, so ist auch dieser bzw. dieses am Verfahren zu beteiligen.

§ 16

- (1) Der Einspruch ist an das Vorstandsmitglied zu richten, dessen Anordnung angefochten wird. Im Falle einer Anordnung des Vorstandes ist der Einspruch an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- (2) Das Vorstandsmitglied, das die angefochtene Anordnung getroffen hat, kann dem Einspruch abhelfen. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, so ist er unverzüglich an den 1. Vorsitzenden weiterzuleiten.

§ 17

- (1) Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Dies gilt auch, wenn eine Anordnung des Vorstandes angefochten wird.
- (2) Bis zur Entscheidung kann der 1. Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen einstweilige Anordnungen treffen.
- (3) Ist ein Vorstandsmitglied selbst oder sein Verein oder eines seiner Vereinsmitglieder betroffen, so ist dieses Vorstandsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Darüber hinaus findet keine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt.

§ 18

- (1) Der Einspruch wird nur dann zur Entscheidung angenommen, wenn der Einspruchsführer innerhalb der Einspruchsfrist eine Gebühr in Höhe von 25 € entrichtet.
- (2) Die Gebühr gilt als entrichtet, wenn dem Einspruchsschreiben ein Zahlungsbeleg über die entsprechende Summe beigelegt ist oder diese innerhalb der Einspruchsfrist dem Konto des Bezirks gutgeschrieben wird.
- (3) Der Einspruch wird verworfen, wenn der Rechtszug im Kreis zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erschöpft war.
- (4) Der Rechtszug im Kreis gilt auch dann als nicht erschöpft, wenn auf Kreisebene eine Frist versäumt wurde.

§ 19

- (1) Wird der Einspruch, seine Begründung oder die erforderliche Gebühr zu spät abgeschickt, ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.
- (2) Wird der Einspruch verworfen, verfallen die Gebühren zugunsten der Bezirkskasse. Wird dem Einspruch entsprochen, werden die Gebühren zurückgezahlt.
- (3) Wird ein Protest abgelehnt, dem Einspruch jedoch stattgegeben, so werden beide Gebühren zurückgezahlt.
- (4) Auch die im bisherigen Instanzenzug angefallenen Kosten und Gebühren der obsiegenden Partei sind zurückzuerstatten.

§ 20

- (1) Der Vorsitzende kann darüber entscheiden, ob der Einspruch im Umlaufverfahren behandelt wird.
- (2) § 15 (1) Satz 4 der Satzung bleibt unberührt.

II. Der Protest

§ 21

- (1) Der Protest muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Protestgrundes erhoben werden.
- (2) Im Falle eines satzungswidrigen Verhaltens ist der Protest an den 1. Vorsitzenden und im Falle eines turnierordnungswidrigen Verhaltens an die Spielleitung zu richten.
- (3) Der Protest wird nur dann zur Entscheidung angenommen, wenn er in Textform erhoben und zugleich die Zahlung der Protestgebühr von 25 € nachgewiesen wird.

- (4) Ist im Falle eines turnierordnungswidrigen Verhaltens die Spielleitung nicht erreichbar, so ist der Protest zu erklären:
- a) bei Mannschaftskämpfen dem gegnerischen Mannschaftsführer
 - b) bei sonstigen Turnieren dem Gegner.
- (5) Im Falle des (4) a) ist der Protest auf der Berichtskarte zu vermerken. Der Protestführer hat die Spielleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn der Protest beim anwesenden Turnierleiter erhoben wird.

§ 22

- (1) Über den Protest entscheidet bei satzungswidrigem Verhalten der 1. Vorsitzende, bei turnierordnungswidrigem Verhalten die Spielleitung.
- (2) Gegen eine Protestentscheidung kann Einspruch eingelegt werden.

III. Verfahren von Amts wegen

§ 23

- (1) Der Vorstand und seine jeweils zuständigen Mitglieder können Verfahren von Amts wegen einleiten, wenn ein Verein oder ein Vereinsmitglied gegen die Satzung, Ordnungen, satzungs- und turnierordnungsgemäße Beschlüsse verstößt oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommt.
- (2) Die Eröffnung eines Verfahrens ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

E. Bestrafungen

§ 24

- (1) Soweit in der Satzung oder der Turnierordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für die Bestrafungen zuständig:
- a) nach § 4 (2) a) der 1. Vorsitzende
 - b) nach den §§ 4 (1), (2) b) und 5 die Spielleitung
 - c) nach § 3 der Schatzmeister
 - d) im übrigen der Vorstand.
- (2) Der Vorstand und seine jeweils zuständigen Mitglieder können von Amts wegen Bestrafungen aussprechen.
- (3) Geldbußen fließen in die Bezirkskasse.

§ 25

- (1) Vor einer Bestrafung oder belastenden Anordnung ist dem betroffenen Verein oder Vereinsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern dies nicht unmöglich ist. Dies gilt nicht für Strafen, die im Abschnitt B der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegt sind.
- (2) Bestrafungen sind mit einer Begründung dem betroffenen Mitglied oder dem 1. Vorsitzenden des betroffenen Vereins schriftlich bekannt zu geben. Eine Strafe über 25 € darf nicht in Rundschreiben, Mitteilungen oder Schachheften, die auch Mitglieder anderer Vereine erhalten, veröffentlicht werden.

§ 26

- (1) Eine Bestrafung ist nicht mehr zulässig, wenn zwischen der Zuwiderhandlung und der Einleitung des Verfahrens mehr als acht Monate liegen.
- (2) Dem betroffenen Mitglied oder Verein können bei Bestrafungen, Einspruchs- und Protestablehnungen zusätzlich die durch das Verfahren entstandenen Kosten bis zur Höhe von 50 € auferlegt werden.

§ 27

- (1) Solange eine nicht mehr anfechtbare Geldbuße nicht bezahlt ist, bleibt der Verein samt seinen Mitgliedern von der Teilnahme an Veranstaltungen des Bezirks und der Kreise ausgeschlossen. Er hat auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die gleichen Folgen haben unbezahlte Kosten und Abgaben.

F. Schlussvorschriften

§ 28

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Rechts- und Verfahrensordnung sind nur durch die Mitgliederversammlung des Bezirks möglich. Jede Änderung bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen zählen nicht.
- (2) Diese Rechts- und Verfahrensordnung tritt am 18.05.1996 in Kraft.
- (3) Alle ihr entgegenstehenden, früher erlassenen Bestimmungen und Beschlüsse sind aufgehoben.

Für die Richtigkeit: gez. Thomas Strobl
 1. Bezirksvorsitzender